



HESSISCHER LUFTSPORTBUND E.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. und Landessportbund Hessen e.V.

Sportausschuss Modellflug

Hallo liebe HLB-Modellflugsportler/innen,

wie versprochen, wollen wir euch über den aktuellen Stand möglichst zeitnah auf dem Laufenden halten.

Das jüngste Schreiben vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gibt weiteren Aufschluss über die Auslegung und Anwendung der VBE durch den MFSD/DAeC.

Aus unserer Sicht sollten damit die letzten Zweifel bei den noch ungeschlüssigen Vereinen beseitigt sein. Gleichwohl der Weg hin zum MFSD nicht für jeden gleichermaßen leichtfällt aber unumgänglich ist.

Der MFSD hat das benannte Schreiben für uns alle verständlich zusammengefasst. Im Anschluss fügen wir noch einen Auszug aus den Standardisierten Regeln für Flugmodelle (StRfF) an, der genau diesen Punkt betrifft.

Nachfolgend die Veröffentlichung des MFSD/DAeC zum Thema:

Gültigkeit alter Aufstiegsgenehmigungen

Quelle: Webseite MFSD

GELÄNDEAUSWEISUNG: BMDV UNTERSTREICHT VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) unterstreicht in einem aktuellen Schreiben*, dass Verbände eine besondere Verantwortung bei der Ausweisung von Modellfluggeländen haben.

* Aktenzeichen: PG Unb LF/6312.1/5-8 Datum: Bonn, 20.01.2023

Seit Kurzem fliegen die Modellflieger in den Luftsportverbänden nach neuen EU-konformen Regeln, die für die Mitglieder im MFSD sowie für die Modellflieger im DAeC und der DMO in den Standardisierten Regeln für Flugmodelle (StRfF) zu finden sind. Das Regelwerk gestattet den Verbands-Luftsportlern nach liberaleren Regeln zu fliegen, als es für alle übrigen Nutzer von unbemannten Fluggeräten möglich ist.

Einige Neuerungen vor allem im Bereich der Ausweisung von Modellfluggeländen bringen die Regeln mit sich. So spannt die neue DVO (EU) 2019/947 einen völlig neuen Rechtsraum auf, der den Verbänden eine „besondere Verantwortung im Bereich der Gewährleistung der Betriebssicherheit“ zuspricht, wie in einem Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 20.01.2023 wiederholt festgehalten wird.

Da Alterlaubnisse durch Artikel 21 (3) der oben genannten DVO „anderweitig aufgehoben“ sind, empfiehlt das BMDV in dem Schreiben, welches den Luftsportverbänden sowie den Landesluftfahrtbehörden zugegangen ist, dass „bestehende Aufstiegserlaubnisse gemäß §21a Absatz 1 LuftVO (alte Fassung) in Teilen oder ganz widerrufen oder in eine neue Erlaubnis gemäß §21f Absatz 3 LuftVO“ überführt werden sollen.

Um dieser Aufforderung gerecht zu werden, hat der MFSD in Zusammenarbeit mit der Bundeskommission Modellflug bereits seit Jahren die richtigen Weichen gestellt. Ein zukunftssicheres Verfahren zur Überführung der bestehenden Aufstiegserlaubnisse in den neuen Rechtsrahmen ist durch eine Gelände-

anzeige bzw. -ausweisung beim MFSD ganz einfach möglich. Dem Verband wurde durch Erlaubnis des Luftfahrt-Bundesamt (LBA) im Sommer 2022 die Kompetenz dazu erteilt.

Das BMDV stellt abschließend klar, dass der Modellflugbetrieb, der nicht im Rahmen einer Verbandsbetriebslaubnis stattfindet, lediglich in der sogenannten Betriebskategorie „offen“ stattfinden kann. Damit wäre solcher Modellflug neben vielen weiteren Einschränkungen nur noch bis 120 Meter Flughöhe erlaubt.

Abschließend zeigt sich, dass das vom MFSD entwickelte Verfahren im Bereich der Geländeanzeige bzw. -ausweisung vorausschauend und zukunftsorientiert entwickelt wurde und die Einführung des neuen EU-Luftrechts für den Modellflug damit möglichst nahtlos umgesetzt wird.

Zum Thema: gilt unsere „alte“ Aufstiegserlaubnis auch weiterhin??

z.B. eine unbefristet AE vom RP Darmstadt:

Auszug aus den StRfF

8.3.3 Aufstiegserlaubnisse/Betriebsgenehmigungen nach früherem Recht

(1) Eine Aufstiegserlaubnis/Betriebsgenehmigung, die vor Anwendbarkeit dieses Regelwerks durch eine Luftverkehrsbehörde erteilt worden ist, gilt als Ausweisung eines Modellfluggeländes gemäß Ziff. 8.3.2 dieses Regelwerks, wenn die Erlaubnis/Genehmigung für ein bestimmtes Gelände erteilt worden ist. Die Nebenbestimmungen und Auflagen dieser Aufstiegserlaubnis/Betriebsgenehmigung gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen dieses Regelwerks fort. Ist unklar, ob diese Nebenbestimmungen und Auflagen den Bestimmungen dieses Regelwerks widersprechen, gelten im Zweifel die Bestimmungen dieses Regelwerks.

*(2) Eine in Abs. 1 dieser Ziffer genannte Aufstiegserlaubnis/Betriebsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit als Ausweisung eines Modellfluggeländes, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren** nach Eintritt der Anwendbarkeit dieses Regelwerks vom Erlaubnis-/Genehmigungsinhaber an den MSFD übermittelt worden ist.*

*** bedeutet bis spätestens Anfang Juli 2024*

(3) Der MFSD hat die Aufgabe, eine ihm fristgerecht übermittelte, in Abs. 1 dieser Ziffer genannte Aufstiegserlaubnis/Betriebsgenehmigung auf Vereinbarkeit mit diesem Regelwerk zu prüfen und – sofern erforderlich – an das Regelwerk anzupassen und dazu die erforderliche Zustimmung der örtlich zuständigen Luftverkehrsbehörde gem. § 21f Abs. 3 ff LuftVO einzuholen. Im Falle der Unvereinbarkeit mit diesem Regelwerk ist das Modellfluggelände gemäß Ziff. 8.3.2 dieses Regelwerks neu auszuweisen, soweit dies möglich ist.

An dieser Stelle sollte jedem Modellflug Vorstand klar sein, dass die AE zur Prüfung im Rahmen der Anmeldung zur Geländeanzeige-Ausweisung an den MFSD geschickt werden muss.

An einer *Geländeausweisung* durch den MFSD/DAeC kommt kein Verein drumherum, sofern der Verein nicht nur auf der „grünen Wiese“ im Rahmen der „Open Category“ fliegen möchte.

Mit sportlichen Grüßen

Rainer Günzel

Landesmodellflugreferent

HLB Sportausschuss Modellflug 2023